

KINDESSCHUTZ-RICHTLINIE

von United Action Women and Girls e.V.



Gliederung:

1. Einleitung
2. Bezugsrahmen
3. Verpflichtungserklärung
4. Kinderschutz in der Personalpolitik
5. Kommunikation und Datenschutz

1. Einleitung

Präambel

Der Verein United Action Women and Girls e.V. setzt sich durch die Umsetzung von Bildungs- und Integrationsprojekten für die Förderung einer demokratischen Kultur sowie die Vermittlung individueller und bürgerlicher Freiheitsrechte. Der Fokus unserer Arbeit liegt hierbei auf die Partizipations- sowie Teilhabeförderung von Frauen und Mädchen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte. Gerade deshalb ist ein wichtiger Grundpfeiler unserer Arbeit die Förderung von Gewaltfreiheit und besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Wertegrundlage hierfür bildet u.a. die UN-Menschenrechtserklärung sowie die UN-Kinderrechtskonvention.

Kinder und Jugendliche sind oft unmittelbare oder mittelbare Zielgruppen unserer Projekte und somit Empfänger der Wirkungen. Wir sehen es daher als unsere Pflicht, die Kinderschutz-Richtlinie konsequent umzusetzen und dazu beizutragen, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

Die Kinderschutz-Richtlinie soll als Vorgabe und praktische Orientierung für die Arbeit und den Umgang mit Kindern dienen. Sie nimmt auch unsere Projekt- und Kooperationspartner, ehrenamtlich Engagierte sowie unsere Spender:innen in die Verantwortung. Zudem soll sie ein Anstoß zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sicherung des Kindeswohls sein und ist unser Beitrag zur Verbesserung des strukturellen Kinderschutzes in unserer Gesellschaft.

Ziel und Reichweite

Ziel der Kinderschutz-Richtlinie des Vereins United Action Women and Girls e.V. ist es, einen Beitrag zur Einhaltung der (Grund-)Rechte von Kindern zu leisten (siehe Punkt 2). Gleichzeitig sollen Personen, die Kindern im Rahmen der Vereinsarbeit begegnen sowie in der Projektarbeit für das Thema sensibilisiert werden.

Dieses Dokument beschreibt wie – unter Berücksichtigung des Schutzes des betroffenen Kindes – mit Kindeswohlgefährdung umzugehen ist und wie ggf. über (Verdachts-) Fälle zu informieren ist. Die Kinderschutz-Richtlinie gilt verbindlich für alle Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen sowie Vorstandsmitglieder:innen des Vereins im Rahmen ihrer Aktivitäten im In- und Ausland. Sie bildet ein System zum Schutz vor Misshandlung an Kindern und zur Förderung der Sicherung des Kindeswohls. Durch ihre Implementierung soll ein Organisationsklima der Offenheit und Transparenz geschaffen werden. (Des Weiteren hilft die Kinderschutz-Richtlinie, die Mitarbeiter:innen des Vereins vor falschen Anschuldigungen bzw. vor Ansehensverlust zu schützen.)

Definition

Der Begriff Kinder schließt in Deutschland alle Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein (vgl. § 2 BGB), somit auch minderjährige Jugendliche. Bei Auslandsprojekten kann dies nach dem auf das Kind anzuwendende nationale Recht des Projektlandes früher oder später sein.

Formen der Gewalt gegen Kinder bzw. der Kindeswohlgefährdung

Eine Grundlage der Arbeit von United Action Women and Girls e.V. ist die UN-Kinderrechtskonvention. Die Artikel 19, 34 und 39 dieser Konvention beziehen sich direkt auf Gewalt gegen Kinder. Insbesondere Artikel 19 fordert »...Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen«.

Durch die explizite Erwähnung des Begriffs Kindeswohlgefährdung wird der Aspekt der möglichen Gefährdung eingeschlossen. Zusätzlich möchten wir auf den Aspekt der Gewalt durch digitale Medien aufmerksam machen, indem wir diesen in unsere Kinderschutz-Richtlinie aufnehmen. Dementsprechend unterscheidet United Action Women and Girls e.V. sechs wesentliche Arten von Gewalt gegen Kinder bzw. der Kindeswohlgefährdung, die nachfolgend definiert werden:

Körperliche Gewalt

ist die tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzung eines Kindes oder das Versäumnis, das Kind vor dieser zu bewahren. Gemeint sind Schlagen, Treten, Kratzen, Schütteln, Werfen, Brennen, Verbrühen, Ertränken oder Ersticken von Kindern. Sie beinhaltet auch, Kinder zu einer unbequemen Haltung zu zwingen oder sie vorsätzlich einer Krankheit auszusetzen. Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern meist auch psychische Spuren.

Sexualisierte Gewalt

umfasst den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen gegebenenfalls zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie gesellschaftlich tabuisierte Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst aber auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt, etwa den Gebrauch sexualisierter Sprache, das demonstrative intensive Betrachten von Kindern, das Zeigen pornografischer Inhalte, das gemeinsame Betrachten sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich auf unangemessene Art sexualisiert zu verhalten.

Psychische oder emotionale Gewalt

umfasst anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Schikane oder Zurückweisung von Kindern. Sie vermittelt Kindern das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein und führt zu einer schweren und langwierigen Beeinträchtigung ihrer emotionalen und verhaltensmäßigen Entwicklung. Emotionale Gewalt umfasst auch dem Kind auferlegte Erwartungen, die hinsichtlich seines Alters oder Entwicklungsstandes unangemessen sind. Das ständige Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen fällt ebenfalls unter den Begriff der emotionalen Gewalt. Auch schädliche traditionelle Praktiken wie die Beschneidung von Mädchen haben neben gewaltsamer körperlicher Verstümmelung und daraus resultierenden lebenslangen gesundheitlichen Folgen schwerwiegende psychische Probleme der betroffenen Opfer zur Folge.

Ausbeutung

beschreibt die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung des Kindes durch Aktivitäten, die es zum Vorteil Dritter ausführt und sein physisches oder psychisches Wohlergehen beeinträchtigen. Dazu zählen beispielsweise Zwangsarbeit, Ausübung strafbarer Handlungen, erzwungene Dienstleistungen einschließlich Betteltätigkeiten, sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Prostitution, ausbeuterische Kinderarbeit. Ausgebeutete Kinder gehen in der Regel nicht oder nur sehr unregelmäßig zur Schule, was ihre psychosoziale Entwicklung und ihre weiteren Lebensperspektiven entscheidend beeinträchtigt.

Vernachlässigung

ist das fortdauernde Versäumnis, grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dazu zählen das Fehlen jeglicher emotionaler Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes oder das Versäumnis, das Kind vor Leid zu bewahren. Ein Kind wird durch mangelnde Aufsicht und das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung und Bildung vernachlässigt, wenn die für die Betreuung verantwortlichen Personen über die

notwendigen Mittel und das Wissen verfügen und dem Kind den Zugang zu diesen Leistungen verwehren.

Gewalt durch digitale Medien

beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder mittels Medien und Kommunikationstechnologien wie Social Media, Webcams oder Chatrooms, derer sich Täter bedienen, um Kinder sexuell auszubeuten, zu schikanieren, zu beleidigen oder bloßzustellen. Gewalt ohne direkten Körperkontakt kann Kinder ebenso schädigen wie Gewalt mit direktem Körperkontakt. Sie verursacht bei Kindern oft Schlafstörungen, Depressionen oder suizidales oder aggressives Verhalten.

2. Bezugsrahmen

Der Verein United Action Women and Girls e.V. beruft sich mit dieser Kinderschutz-Richtlinie auf geltendes deutsches Recht (u.a. Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz und Bundeskinderschutzgesetz). Zudem orientiert sie sich unter anderem an folgenden Punkten der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen:

Jedes Kind hat ein Recht auf:

- (1) Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht,
- (2) Gesundheit,
- (3) Bildung und Ausbildung,
- (4) Freizeit, Spiel und Erholung,
- (5) eine eigene Meinung und auf Information, Mitteilung und Versammlung,
- (6) gewaltfreie Erziehung im Rahmen der geförderten Projekte und in Zusammenarbeit mit örtlichen Kinderschutzinitiativen/-organisationen, Prüfung auf Einhaltung der nationalen Kinderrechtsgesetze und – soweit möglich – der Einbindung der Erziehungsberechtigten,
- (7) sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen, z. B. falls an den Projektorten eine solche Notlage plötzlich zu erkennen ist und

3. Verpflichtungserklärung

Der Verein United Action Women and Girls e.V. verpflichtet sich im Rahmen ihrer Aktivitäten im In- und Ausland die Rechte und das Wohlbefinden von Kindern zu schützen, ihre Förderung und

Teilhabe zu stärken und die nachfolgenden Standards in ihrer Arbeit zu etablieren. Sie setzt sich dabei zum Ziel,

(1) dazu beizutragen ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird,

(2) ein Bewusstsein für das Thema Kinderschutz bei den Mitarbeiter:innen, Ehrenamtlichen, Vorstandsmitglieder:innen sowie bei Kooperationspartnern zu schaffen,

(3) im Rahmen ihrer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit die Würde der Kinder zu wahren und die allgemeinen Standards zur Kommunikation und zum Datenschutz zu beachten (siehe Punkt 5),

(4) alle Verdachtsfälle ernst zu nehmen und sofort eine Beratung bei einer anerkannten und allen Mitarbeiter:innen bekannten Liste von Kontaktstellen zum Kinderschutz in Anspruch zu nehmen

4. Kinderschutz in der Personalpolitik

Der Verein United Action Women and Girls e.V. verpflichtet sich, Personen von einer Bewerbung abzuhalten bzw. Bewerbungen solcher Personen zu identifizieren, die sich gegebenenfalls gezielt Zugang zu Kindern verschaffen möchten. Folgende Verfahren finden Anwendung:

(1) Stellenanzeigen haben auf die Kinderschutz-Richtlinie des Vereins zu verweisen.

(2) Alle Mitarbeiter:innen erhalten eine Einführung zum Thema Kinderschutz, inklusive der vereinsinternen Vorgaben und Richtlinien. Sie sind dazu verpflichtet, diese zu befolgen.

(3) Bei Bedarf und längerfristiger Beschäftigung kann von Externen ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 72a SGB VIII verlangt werden. Dies wird von der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand entschieden.

(4) Der Verein verfügt über eine Kinderschutz-Verantwortliche, die Geschäftsführung, die anteilig innerhalb ihres Aufgabenbereichs diese Funktion übernimmt.

5. Kommunikation und Datenschutz

Um die an Aktivitäten des Vereins beteiligten Kinder und Jugendlichen vor Gefahren, Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, fordert United Action Women and Girls e.V., dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt. Der Verein verpflichtet daher alle Berichterstattungen den nachfolgenden, allgemeinen Kommunikationsstandards und Datenschutzgrundsätze zum Schutz des Kindeswohls zu beachten.

Kommunikationsstandards

Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person. Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.

Vor der Erstellung von Medieninhalten und Projektunterlagen auf denen Kinder abgebildet sind, wie Flyern oder Verwendungsnachweisen, sind die betreffenden Kinder und ihre Erziehungsberechtigte auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.

Die Privatsphäre aller Personen in Projekten und im Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert. So sind immer Pseudonyme für die Kinder zu verwenden, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und dessen Erziehungsberechtigten.

Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Kontextes aufzuzeigen.

Gültigkeit

Diese Kinderschutz-Richtlinie tritt mit der Verabschiedung durch den Vorstand am 25.01.2021 in Kraft und wird alle drei Jahre durch die Kinderschutzverantwortliche überprüft und gegebenenfalls ergänzt und erneut dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie aufgrund von Änderungen der international geltenden Kinderschutz-Standards sowie nationalen und internationalen Rechts.